

## **Allgemeine Bedingungen für Verkauf und Lieferung der Tröndle GmbH Kies- und Betonwerke**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen von der Tröndle GmbH Kies- und Betonwerke (im Folgenden: Lieferantin) abgegebenen Angebote und geschlossenen Verträge sowie Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: Besteller). Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (im Sinne von VIII. Ziff. 5) zugestimmt hat.

#### **2. Angebote, Vertragsinhalt und Vertragsschluss**

2.1 Die Angebote der Lieferantin sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer bestimmten Annahmefrist versehen – freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch Auftragsbestätigung der Lieferantin verbindlich.

2.2 Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein der Inhalt des schriftlich geschlossenen Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen maßgebend. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand, insbesondere die vom Besteller ausgewählte Sorte und Menge bei Kies, Sand und Split, vollständig wieder.

2.3 Mündliche Abreden der Vertragsparteien und Zusagen der Lieferantin vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den Inhalt des schriftlich geschlossenen Kaufvertrags ersetzt. Zu Ergänzungen und Abänderungen der so getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Mitarbeiter der Lieferantin mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen nicht berechtigt.

2.4 Angaben der Lieferantin zum Gegenstand der Lieferung sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine vereinbarten oder garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere solche, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und kein vertragstypisches Interesse des Bestellers am Erhalt der unveränderten Leistung entgegensteht. Muster und Proben sind – soweit nicht ausdrücklich als Ausfallmuster bezeichnet oder sonst abweichend vereinbart – unverbindliches Anschauungsmaterial und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und technischen / mineralogischen Werte für die Ausführung des Auftrages nur als ungefähre Anhaltspunkte zu betrachten.

2.5 Die Lieferantin ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

– die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

– die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

– sie dem Besteller zumutbar sind und ihm hierdurch insbesondere kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Lieferantin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

### **II. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Wenn nicht anders vereinbart gelten die Preise ab Werk (dem Ort des Lieferwerks, INCOTERMS 2020) ausschließlich Zoll und andere öffentliche Abgaben, Versand und Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Zahlungen, Abschlags- oder Vorauszahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle der Lieferantin zu leisten; Abschlags- oder Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit den Forderungen der Lieferantin im konkreten vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

4. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Besteller in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Im Verzug des Bestellers ist die Lieferantin berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

### III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Lieferantin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware – soweit möglich – getrennt von seinen übrigen Waren zu lagern.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden im Voraus zur Sicherheit an die Lieferantin abgetreten, die die Abtretung annimmt. Gleiches gilt für sonstige Ansprüche, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis der Lieferantin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Lieferantin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht mindestens eine Woche in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Tritt aber einer dieser Fälle ein und ist dadurch das Sicherheitsinteresse der Lieferantin gefährdet, so kann die Lieferantin verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter hat der Besteller die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Die Lieferantin erwirbt dadurch

einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen oder untrennbar vermischten Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller der Lieferantin das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der Lieferantin gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen oder vermischten Sachen. Der Besteller verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentums der Lieferantin unentgeltlich. Für die neu entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Im Fall der Weiterveräußerung der neu entstandenen Sache tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil der Lieferantin an die Lieferantin ab.

Für den Fall, dass der Besteller die Vorbehaltsware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt, und er dafür eine Forderung erwirbt, tritt er der Lieferantin schon jetzt diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils der Lieferantin mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung zur Sicherung der Forderungen der Lieferantin ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung der Vorbehaltsware wegen und in Höhe der gesamten offenstehenden Forderungen der Lieferantin. Die Lieferantin nimmt die Abtretungserklärungen des Bestellers hiermit an. 7. Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen solchen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann die Lieferantin sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder anderer Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutz dieser Rechte mitzuwirken und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

#### IV. Fristen für Lieferungen; Ab- und Entgegennahme

1. Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Liefertermins oder einer Lieferzeit als verbindlich gelten Lieferzeiten nur als annähernd vereinbart. Sofern Lieferung durch ein Drittunternehmen (Versendung) vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, insbesondere die konkrete Auswahl der Sorten und der Menge bei Kies, Sand und Splitt, sowie die Erfüllung aller sonstigen Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Lieferantin die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Maßnahmen von hoher Hand oder auf ähnliche, von der Lieferantin nicht zu vertretende Umstände, z.B. Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Rohstoffmangel, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc., zurückzuführen und ist das Leistungshindernis vorübergehender Natur, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers und der Lieferantin sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
4. Wird eine Versendung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe

von 0,5 % des Preises der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Lieferfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten und geräumten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Besteller für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.

6. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als vom Besteller zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Für Beschädigungen, die infolge nicht sachgemäßer Einweisung durch Beauftragte des Bestellers entstehen (Kanalisationsschächte, Leitungen, Rohre usw.), haftet der Besteller.

7. Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

#### V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht sowohl bei Abholung als auch bei Lieferung mittels eigener Leute als auch bei Versendung mit dem Verladen im Werk der Lieferantin auf den Besteller über.

2. Wenn der Verladevorgang, die Lieferung, die Versendung, der Beginn oder Durchführung der Entleerung oder die Übernahme im eigenen Betrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

#### VI. Mängelansprüche

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen etwaigen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. 2. Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen sind nach Wahl der Lieferantin unentgeltlich nachzubessern (Nachbesserung), neu zu liefern oder neu zu erbringen (Ersatzlieferung). Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. 3. Verweigert die Lieferantin die Nacherfüllung, schlägt diese fehl oder ist dem Besteller unzumutbar oder ist eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von VII. unberührt.

4. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang. Ist die verkaufte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, verjähren diesbezügliche Mängelansprüche in der gesetzlichen Frist. Bei der Errichtung von Bauwerken und der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Unberührt bleiben ferner gesetzliche Sonderregelungen für die Verjährung von dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist der Lieferantin (§§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB). Die 12- monatige Verjährungsfrist gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche gemäß VII.; stattdessen gilt in diesen Fällen die gesetzliche Verjährungsfrist. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung besteht nur, sofern während der vorgenannten Verjährungsfrist a) sowohl der

Besteller die Nacherfüllung verlangt hat, als auch b) die Lieferantin ihre Nacherfüllungspflicht verletzt hat.

5. Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist die Lieferantin berechtigt, die Mängelansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann die Lieferantin aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, sofern der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfolglos gerichtlich geltend gemacht hat oder eine gerichtliche Durchsetzung, z.B. aufgrund von Insolvenz, aussichtslos ist.

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. § 478 BGB).

## VII. Haftung

1. Für eine von der Lieferantin zu vertretene Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet die Lieferantin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferantin weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet die Lieferantin allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Der Ersatz für verzugsbedingte Schäden beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit der Lieferantin auf höchstens 5% des vereinbarten Lieferwertes.

2. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet die Lieferantin nur, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ausgenommen hiervon sind Übernahmen von Garantien sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Lieferantin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haftet.

3. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

4. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziffern 1. bis 3. verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## VIII. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl der Lieferantin der Hauptsitz oder die Niederlassung der Lieferantin. Die Lieferantin behält sich daneben das Recht vor, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.

2. Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lieferwerk, für alle anderen Verpflichtungen beider Vertragsteile der Sitz der Lieferantin in Küssaberg.

3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

5. Soweit diese Bestimmungen die Schriftlichkeit bestimmter Erklärungen erfordern, genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.